

Hochlobliche Gräufige Anwaltschaft.

01

hochwürdigem Herr, daß ich nicht selbst empfinden kann, allein meiner
 launewürdigen Frau Ehre, von denen folgen nur dem eine
 fatalen Entschieden dem Waisem sich getanen Arbeit
 überzogen hat, finden wir zu sehr. Ich hätte also die
 so Erklärung in Paß unserer Anwaltschaft quädrig
 angerechnet, daß ich die Klagen für mein eine
 geliebten Güte setzen bis 15 Juny. I. J. mit
 vier und zwanzig Epochen u. allen Gräufige Kosten
 nicht bezahlen wollen. Ich hätte eine festliche Gräufige
 Anwaltschaft werden nicht wammöge unserer launewürdigen
 wirrigen Anwaltschaft quädrig zu lassen.

Mit dieser Bestätigung

Monit ist nicht hinmit
 m. b. h. u. u. dem angewandten
 Appellation abzusetzen.

Edelmann

Edelmann

Edel v. Gräufige

Wien am 7 May 86.

